

V E R E I N B A R U N G

über das Leistungsangebot

Familien- und Erziehungsberatung

zwischen dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und dem Jugendamt der Stadt Kaarst –
nachfolgend „Jugendämter“ genannt –

und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchengemeinde Neuss e.V. – nachfolgend
„Diakonisches Werk“ genannt –

§ 1 Präambel

Familien- und Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren und bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 2 Adressaten

Adressaten der Leistung Familien- und Erziehungsberatung sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst leben, sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit.

§ 3 Familien- und Erziehungsberatungsstelle

(1) Die in § 4 beschriebenen Leistungen werden in einer hierfür vorgehaltenen Einrichtung erbracht, welche sich im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter befinden muss. Jede Änderung ist zuvor mit dem jeweiligen Jugendamt abzustimmen. Die Einrichtung wird im Weiteren als Beratungsstelle bezeichnet.

(2) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistung Familien- und Erziehungsberatung eine eigene Organisationseinheit (Institutionelle Beratung) vorzuhalten.

(3) Wenn die in § 4 beschriebenen Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung in organisatorischem Zusammenhang mit anderen Leistungen erbracht werden sollen, wird sichergestellt, dass die Beratungsstelle als eigene Leistungseinheit erkennbar ist.

§ 4 Leistungen

(1) Das Diakonische Werk erbringt folgende Leistungen.

(a) Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen

Die Beratungsstelle unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung und berät und

unterstützt bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Die Erziehungsberatung wird auch als Hilfe für junge Volljährige geleistet.

(b) Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten

Familien- und Erziehungsberatung umfasst einzelfallübergreifende und präventiv ausgerichtete Arbeit im Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Präventive Arbeit und Vernetzungskapazitäten umfassen 25 Prozent der Arbeit der Beratungsstelle.

Da sich Art und Form präventiver Arbeit und Vernetzungsaktivitäten verändern können, sind diese im jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweis gesondert aufzuführen.

(2) Die Fallzahlen sind vom Diakonischen Werk jährlich nachzuweisen. Bei der Bemessung des Förderbetrages gemäß § 7 sind die Vertragsparteien davon ausgegangen, dass pro Jahr mindestens 286 Beratungsfälle zu bearbeiten und zu begleiten sind. Hierbei wird von durchschnittlich 3 Beratungsterminen in der Beratungsstelle ausgegangen. Telefonische Anfragen sind somit von der Erfassung ausgeschlossen. Sollte die Fallzahl darunter liegen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

§ 5 Personelle und sächliche Ausstattung

(1) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, für die Aufgabenwahrnehmung nach § 4 im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geeignetes, psychologisch bzw. therapeutisch geschultes Personal in den Räumlichkeiten der Erziehungsberatungsstelle vorzuhalten, und zwar mindestens

- 1 Vollzeitstelle Psychologe/-in,
- 2,5 Vollzeitstellen Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagogen/-in
- 0,77 Stellen Verwaltungsfachkraft

(2) Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle besuchen kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen und erhalten externe Supervision.

(3) Die Beratungsstelle verfügt über von anderen Institutionen getrennte Räumlichkeiten. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich sind mindestens ein Therapie-raum, ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich vorhanden.

(4) Es ist gewährleistet, dass die notwendigen Mittel zum ordnungsgemäßen Betrieb der Beratungsstelle zur Verfügung stehen. Hierzu zählen neben den allgemeinen Verwaltungskosten insbesondere Kosten für Therapiematerial und Fachliteratur.

§ 6 Qualität der Leistung

(1) Das Diakonische Werk sichert bei der Leistungserbringungen folgende Qualität zu:

(a) Fachliche Standards

Die Tätigkeit der Beratungsstelle erfolgt auf der Grundlage der „Fachlichen Standards für die Arbeit und Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. Erziehungsberatung ist als integriertes Leistungsangebot gem. §§ 16 – 18 und 28 SGB VIII konzeptionell ausgewiesen.

(b) Multiprofessionelles Team

Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle arbeiten kontinuierlich eng zusammen, um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass mehrere Fachkräfte mit einer Familie arbeiten.

(c) Niederschwelligkeit

Die Beratungsstelle praktiziert ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Es ist gewährleistet, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen in der Regel spätestens am Tag nach der Anmeldung einen Termin erhalten. Der Anteil der Erstgespräche, die im Zeitraum von vier Wochen nach der Anmeldung stattfinden, soll mindestens 80 Prozent betragen. Kommen Ratsuchende aufgrund dringender Empfehlung anderer Institutionen (z.B. Gericht, Schule), so wird die Beratungsstelle, soweit erforderlich, versuchen, die notwendige Motivation zur Beratung aufzubauen. Eine Beratung gegen den Willen der Berechtigten ist ausgeschlossen. Die Beratungsleistungen sind für die Ratsuchenden kostenfrei.

(d) Vertrauensschutz

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Beratungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

(2) Zusammenarbeit

Jährlich wird ein Qualitätsdialog zwischen den Jugendämtern und dem Diakonischen Werk durchgeführt, um die Leistungserbringung der Beratungsstelle, die Leistungserbringung der Jugendämter und die Kooperation, zu evaluieren und nach Möglichkeit zu verbessern.

§ 7 Vereinbarung über die Finanzierung der Leistung

(1) Die Jugendämter fördern den Betrieb der Beratungsstelle im Kalenderjahr 2017 auf Basis der beigefügten Berechnungsgrundlage mit einem Betrag von insgesamt 228.658 €.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag steigert sich jährlich um 1,5 %, damit das Diakonische Werk Kostensteigerungen z.B. im Personal refinanzieren kann.

(3) Die Aufteilung des Förderbetrages auf die Jugendämter erfolgt nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre:

Jugendamt Rhein-Kreis Neuss	47 %, dies entspricht 107.469 € (gerundet)
Jugendamt Stadt Kaarst	53 %, dies entspricht 121.189 € (gerundet)

Berechnungsgrundlage der Aufteilung ist der Durchschnittswert aus den Jahren 2011 bis 2015. Die Aufteilung wird alle 5 Jahre aktualisiert, um den Verteilungsschlüssel anzupassen, erstmalig ab dem Jahr 2022.

(4) Der Nachweis der rechtmäßigen Verwendung der Förderbeträge erfolgt durch jährliche Vorlage des für das Landesjugendamt zu erstellenden Verwendungsnachweises mit dazugehöriger Statistik und dem entsprechenden Prüfbescheid des Landes.

(5) Die Rechnungsprüfungsämter des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst erhalten ein eigenes Prüfungsrecht.

§ 8 Berechnungsgrundlage, Vertragslaufzeit

(1) Die Berechnungsgrundlagen für diesen Vertrag werden für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann jährlich gekündigt werden. Es gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist.

(3) Eine fristlose außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Verstoß gegen die vereinbarten Vertragspflichten) bleibt den Vertragsparteien zu jeder Zeit vorbehalten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Bestandteile durch Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen möglichst nahe kommen.

Korschenbroich,

Tillmann Lonnes
Jugenddezernent Rhein-Kreis Neuss

Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter Stadt Kaarst

Marion Klein
Leiterin Jugendamt Rhein-Kreis Neuss

Ute Schnur
Bereichsleiterin Jugend und Familie
Stadt Kaarst

Christoph Havers
Geschäftsführer Diakonisches Werk